OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604644/2/JS

Datum:
Linz, 6. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Z I, H, vom 21.7.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.6.2021, GZ: BHLL/921100022228/21, wegen acht Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 119 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung vom 20.5.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge „belangte Behörde“) dem Beschwerdeführer folgende Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 10.03.2021, 14:55 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW VW Golf, [redacted] der Reifen links vorne verwendet wurde, obwohl dieser erkennbar bis auf das Gewebe abgefahren war.

Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten.

2. Datum/Zeit: 10.03.2021, 14:55 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW VW Golf, [redacted] der Reifen rechts vorne verwendet wurde, obwohl dieser erkennbar bis auf das Gewebe abgefahren war.

Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten.

3. Datum/Zeit: 10.03.2021, 14:55 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW VW Golf, [redacted] der Reifen links hinten verwendet wurde, obwohl dieser erkennbar "abgefahren" war.

Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten.

4. Datum/Zeit: 10.03.2021, 14:55 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW VW Golf, [redacted] der Reifen rechts hinten verwendet wurde, obwohl dieser erkennbar bis auf das Gewebe abgefahren war.

Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist verboten.

5. Datum/Zeit: 10.03.2021, 14:55 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKWVW Golf, [redacted] die im Motorraum verbaute Batterie nichtordnungsgemäß verbaut war bzw. nicht ordentlich verschraubt war, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

6. Datum/Zeit: 10.03.2021, 14:55 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKWVW Golf, [redacted] vor der linken Fahrertüre der Holm erkennbar undsomit deutlich sichtbar durchgerostet ist, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

7. Datum/Zeit: 10.03.2021, 14:55 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKWder rechte vordere Kotflügel durchgerostet ist und dabeiein scharfkantiges Metallteil vom PKW absteht, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

8.	Datum/Zeit:	10.03.2021, 14:55 Uhr
	Ort:	[redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] M[redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.

Es wurde festgestellt, dass im Kofferaum ein Subwoofer nicht ordnungsgemäß verbaut war. Dieser Subwoofer war nur durch einen waagrechten Klettverschluss gesichert und konnte dadurch nahezu jederzeit ortsverändert werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV
2.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV
3.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV
4.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV
5.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG
6.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG
7.	§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG
8.	§ 103 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG folgende Strafen verhängt:

Zu 1. bis 4.: je 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: je 22 Stunden)

Zu 5. bis 7.: je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 20 Stunden)

Zu 8.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden)

1.2. Mit E-Mail vom 30.5.2021 erhob der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung Einspruch („Beschwerde“). Darin erklärte er (zusammengefasst), dass er die Tatsache, dass das Fahrzeug nicht in Ordnung war, nicht bestreiten möchte, jedoch sei die Strafe seines Erachtens zu hoch.

1.3. Im Rahmen einer Niederschrift vor der belangten Behörde vom 7.6.2021 erklärte der Beschwerdeführer unter Verweis auf sein Email, dass ihm jetzt

bewusst geworden sei, dass diese Übertretungen auch von ihm begangen worden seien und ersuchte der Beschwerdeführer aufgrund seiner Einkommens-, Vermögens- und Sorgepflichtensituation um eine Herabsetzung der Strafe.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30.6.2021 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die verhängten Strafen wie folgt neu:

Zu 1. bis 7.: je 70 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: je 14 Stunden)

Zu 8.: 105 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden)

Darüber hinaus trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 80,50 Euro auf.

Im Rahmen der Strafzumessung bewertete die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers strafmildernd. Es berücksichtigte dabei hinsichtlich der persönlichen Verhältnisses des Beschwerdeführers kein Einkommen und kein Vermögen, jedoch Schulden und zwei Sorgepflichten.

1.5. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 21.7.2021 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, dass er nicht bestreiten möchte, dass das Fahrzeug nicht in Ordnung sei. Sein Sohn besitze den Pkw. Anfang März 2021 habe er für 10 Tage ins Ausland fahren müssen. Ein paar Tage vor der Abreise sei er gemeinsam mit seinem Sohn mit dem Pkw unterwegs gewesen und sei der Pkw zu diesem Zeitpunkt noch in einem guten Zustand gewesen. Während seiner Abwesenheit sei sein Sohn kontrolliert worden. Es sei ihm nicht zuzurechnen, dass der Pkw in diesem Zeitpunkt nicht mehr verkehrstauglich war. Er habe nicht bemerkt, dass er mit der Niederschrift ein Geständnis unterschreibe, eigentlich fühle er sich ganz unschuldig. Die Strafe sei immer noch zu hoch und stehe ein finanzieller Zusammenbruch bevor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen Überlegungen im Wesentlichen auf die Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufs (Punkt 1.1. bis 1.5.) beschränken können, gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst

zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Zur Sache des Beschwerdeverfahrens:

3.2.1. Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde erstmals ein fehlendes persönliches Verschulden am (unstrittigen) rechtswidrigen Zustand des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges moniert, so ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seinem schriftlichen Einspruch vom 30.5.2021 ausdrücklich nur die Höhe der verhängten Strafen bekämpfte und auch in der Niederschrift vor der belangten Behörde vom 7.6.2021 lediglich eine Herabsetzung der Strafe erbat. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe nicht bemerkt, dass er mit der Niederschrift ein Geständnis unterschreibe, stellt sich schon in Anbetracht des Inhalts seines schriftlichen Einspruchs als eine bloße nachträgliche Schutzbehauptung dar.

3.2.2. Wird mit einem Einspruch – wie gegenständlich – innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung bloß das Ausmaß der Strafe angefochten, so bleibt die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft.

3.2.3. Die belangte Behörde hat daher mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu Recht nur über den angefochtenen Teil der Strafverfügung – die Höhe der Strafe – neu entschieden und diese herabgesetzt (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 49 Rz 12 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

3.3. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen des KFG (BGBl. Nr. BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 169/2020) lauten wie folgt:

„[...]

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung

gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

[...]

§ 7. Reifen, Radabdeckungen, Gleisketten, Gleitschutzvorrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten müssen mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.

[...]

§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

[...]

e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

[...]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]“

3.4. Mit dem in der Schuldfrage rechtskräftigen Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer als gemäß § 103 Abs. 1 KFG verantwortlicher

Zulassungsbesitzer infolge des mangelhaften Zustands des Fahrzeuges (bis auf das Gewebe abgefahrene Reifen; nicht ordnungsgemäß verbaute Batterie, durchgerosteter Holm vor der linken Fahrertür bzw. Kotflügel) bzw. der mangelhaften Ladungssicherung die Übertretung des KFG zu Recht vor. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

3.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer des mangelhaften Pkws wesentlich gegen den Schutzzweck des KFG, nämlich die Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr, verstoßen (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213). Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Im Rahmen der Strafzumessung ist mildernd zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bislang unbescholten ist.

In Anbetracht dieser Umstände erscheinen dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in der Höhe von je 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 14 Stunden; Spruchpunkte 1. bis 7. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. 105 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden; Spruchpunkt 8. des angefochtenen Straferkenntnisses), die sich jeweils im untersten Bereich des Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) bewegen, als tat- und schuldangemessen sowie notwendig, um in Zukunft den Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auf die schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. die beiden Sorgepflichten des Beschwerdeführers wurde dabei bereits durch eine

Herabsetzung der Strafen im angefochtenen Straferkenntnis angemessen Bedacht genommen.

3.6. Der bloßen Vollständigkeit halber wird der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen hat.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei sieben Geldstrafen von jeweils 70 Euro bzw. einer Geldstrafe von 105 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 119 Euro (= 20 % von 70 Euro x 7 + 20 % von 105 Euro).

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack